

## **Landespolizeidirektion Wien** **„Waffenverbotszone-Yppenplatz und Umgebung“**

**Verordnung der Landespolizeidirektion Wien, vom 06.11.2026, mit welcher der Bereich in 1160 Wien, Yppenplatz sowie weitere bestimmte Orte in der Umgebung zur „Waffenverbotszone“ erklärt werden.**

Aufgrund § 36b Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, idgF, wird verordnet:

### **Schutzzweck (§ 1)**

- (1) Zur Vorbeugung von gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen wird mit dieser Verordnung verboten, die in § 2 genannte Örtlichkeit zur dort angeführten Zeit mit Waffen (§ 1 WaffG) oder Gegenständen, die geeignet sind und den Umständen nach dazu dienen, Gewalt gegen Menschen oder Sachen auszuüben, zu betreten.
- (2) Das Verbot gilt nicht für Menschen, die Waffen in Ausübung ihres Berufes oder auf Grund einer waffenrechtlichen Bewilligung mit sich führen.
- (3) Die Waffenverbotszone gilt nicht für Reizgassprays (z.B. Pfefferspray), die von Personen, die zum Besitz von Waffen berechtigt sind, zu Selbstverteidigungszwecken mitgeführt werden.

### **Geltungsumfang (§ 2)**

- (1) Die Waffenverbotszone gilt werk- und feiertags; von Montag bis Sonntag, von 00.00 bis 24.00 Uhr.
- (2) Der in der Anlage befindliche Lageplan ist integrierter Bestandteil dieser Verordnung und legt den örtlichen Geltungsbereich der Verordnung fest.

Es handelt sich dabei um den Bereich innerhalb folgender Außengrenzen:

Von der Hubergasse ONr. 19 entlang bis zur ONr. 17, inkl. der dortigen Grün- und Parkanlage „Huberpark“ bis zur Friedmannngasse ONr. 25 - von dort bis zur Brunnengasse ONr. 63 weiterverlaufend in Richtung Brunnengasse ONr. 37-39, bis zur Kreuzung mit der Thaliastraße; weiter verlaufend auf der gegenüberliegenden Straßenseite von der Brunnengasse ONr. 34 bis zur Brunnengasse ONr. 52, Kreuzung mit der Gaullachergasse. Von dort ist die Gaullachergasse ONr. 19 bis zur ONr. 1 umfasst - anschließend weiter vom Lerchenfelder Gürtel ONr. 55 bis zur ONr. 43, Kreuzung mit der Grundsteingasse – die Gürtelfahrbahn kreuzend weiter in Richtung der gegenüberliegenden Straßenseite, Stadtbahnbögen ONr. 26 bis ONr. 42 [inkl. des dortigen Gebäudes und der U-Bahn-

Station „Josefstädter Straße“]. Von dort verläuft die Grenze in Richtung Veronikagasse ONr. 2, Kreuzung mit der Friedmanngasse, der Häuserkante Veronikagasse ONr. 2 bis zur Gebäudeecke der Veronikagasse ONr. 20, Kreuzung mit der Payergasse - von dort bis zur Payergasse ONr. 8, Kreuzung mit der Brunnengasse. Anschließend führen die Grenzen von der Brunnengasse ONr. 74, Kreuzung Payergasse, bis zur Brunnengasse ONr. 80, Kreuzung mit der Ottakringer Straße - von der Ottakringer Straße ONr. 23 der Gebäudefront entlang einschließlich bis zur Ottakringer Straße ONr. 45, Kreuzung mit der Hubergasse ONr. 19.

### **Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 3)**

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, im Anwendungsbereich dieser Verordnung die Kleidung von Menschen und von diesen mitgeführten Fahrzeugen und Behältnisse zu durchsuchen, wenn auf Grund konkreter Anhaltspunkte der dringende Verdacht besteht, dass der Verordnung zuwidergehandelt wird. Hat jemand Waffen oder Gegenstände entgegen § 1 bei sich, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, diese sicherzustellen. Dem Betroffenen ist darüber eine Bescheinigung auszustellen.

### **Verwaltungsübertretung (§ 4)**

Wer dem mit dieser Verordnung gemäß § 36b Abs. 1 SPG angeordnetem Waffenverbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 84 Abs. 1 Z 4a SPG mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 4600 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen. Waffen und Gegenstände einer Verwaltungsübertretung gemäß § 84 Abs. 1 Z 4a SPG sind nach Maßgabe des § 17 VStG für verfallen zu erklären.

### **Inkrafttreten (§ 5)**

Diese Verordnung tritt mit 06.11.2026, 00:00 Uhr, in Kraft. Sofern nicht zwischenzeitig wegen des Wegfalls der Gefährdungslage eine Aufhebung durch die Landespolizeidirektion Wien erfolgt, tritt die Verordnung mit Ablauf des 06.02.2027 außer Kraft.

Der Landespolizeipräsident:

Dr. Gerhard PÜRSTL

## Anlage [Lageplan]

Betreffend die Verordnung der Landespolizeidirektion Wien, mit welcher der Bereich in 1160 Wien, Yppenplatz sowie weitere bestimmte Orte in der Umgebung zur „Waffenverbotszone“ erklärt werden.



PAD/26/00109373/AA